

**Studienordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Geologische Wissenschaften“
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der
Technischen Universität München**

Vom 30. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Studienziele
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalte des ersten Studienabschnitts (Module 1 bis 3)
- § 6 Inhalte des zweiten Studienabschnitts (Vertiefungsstudium, Module 4 bis 8)
- § 7 Inhalte des dritten Studienabschnitts (Masterarbeit)
- § 8 Studienberatung und -betreuung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) Inhalt und Aufbau des Studiums der Geologischen Wissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München.

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium im Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(3) ¹Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen werden so angeboten, dass sie innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern besucht werden können. ²Der Mindestumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 62 Semesterwochenstunden und 20 Tage Geländeveranstaltungen mit insgesamt 90 ECTS-Punkten.

(4) ¹Der Abschluss des Studiums erfolgt mit der Masterprüfung. ²Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (90 ECTS-Punkte), zu denen auch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehört, und einer Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

§ 3 Studienziele

(1) ¹Das Masterstudium „Geologische Wissenschaften“ dient der Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudium und ggf. in der Berufstätigkeit als Geowissenschaftlerin oder Geowissenschaftler erworbenen Kenntnisse. ²Das Profil des Masterstudiums ist überwiegend forschungsorientiert und schließt anwendungsorientierte Inhalte mit ein. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass vertiefte geowissenschaftliche Fachkenntnisse vorhanden sind, die insbesondere die Ausübung grenzüberschreitend orientierter Berufstätigkeit und/oder eine Forschungstätigkeit im Bereich der Geowissenschaften ermöglichen. ⁴Die Masterprüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Masterstudium „Geologische Wissenschaften“ ermöglicht den Studierenden eine individuelle Spezialisierung innerhalb der Geologie oder Paläontologie. ²Durch die Vernetzung mit anderen naturwissenschaftlichen Fächern werden komplementäre Kenntnisse vermittelt.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte: einen ersten Abschnitt, der das erste Semester und die Module 1 bis 3 umfasst und der für alle Studierenden Pflicht ist; einen zweiten Abschnitt, der das zweite und dritte Semester und die Module 4 bis 8 in der gewählten Vertiefungsrichtung umfasst; und einen dritten Abschnitt, der das vierte Semester umfasst und in dem die Masterarbeit angefertigt wird.

(2) ¹In den Modulen 1 bis 3 werden in Pflichtvorlesungen und Pflichtübungen, die 24 Semesterwochenstunden umfassen, insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben. ²Eine Übersicht gibt die Anlage zur Prüfungsordnung.

(3) In den Modulen 4 bis 6 sind Wahlpflichtvorlesungen und Wahlpflichtübungen in einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden und 20 Geländetagen zu absolvieren, wobei in jedem der Module 10 ECTS-Punkte zu erbringen sind.

(4) In den Modulen 7 und 8 sind Wahlpflichtvorlesungen und Wahlpflichtübungen in einem Umfang von zehn bzw. zwölf Semesterwochenstunden zu absolvieren, wobei in jedem der beiden Module 15 ECTS-Punkte zu erbringen sind.

§ 5 Inhalte des ersten Studienabschnitts (Module 1 bis 3)

¹Im ersten Studienabschnitt werden Kenntnisse in den Modulen „Kerncurriculum Sediments and Earth Resources/Sedimente und Rohstoffe“, „Kerncurriculum Deformation of the Lithosphere/Deformation der Lithosphäre“ sowie „Kerncurriculum Evolution of the System Earth-Life/Evolution im System Erde-Leben“ vermittelt. ²Titel und Umfang der Veranstaltungen sind der Anlage zur Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Die Inhalte der Veranstaltungen sind in den Lehrkatalogen beschrieben, die beim Prüfungsausschuss erhältlich und online verfügbar sind.

§ 6 Inhalte des zweiten Studienabschnitts (Vertiefungsstudium, Module 4 bis 8)

¹Im zweiten Studienabschnitt wird die Vertiefungsrichtung „Earth Surface Processes/Erdoberflächenprozesse“, „Earth Environments and Hazards/Umwelt und Gefahren“ oder „Palaeontology and Geobiology/Paläontologie und Geobiologie“ gewählt. ²In den Modulen 4 bis 6 und 8 können die Lehrveranstaltungen individuell zusammengestellt werden. ³Im Modul 7 müssen von den 15 ECTS-Punkten, die für dieses Modul vorgeschrieben sind, mindestens 9 ECTS-Punkte in einem Teilmodul erreicht werden (siehe § 14 Abs. 4 Prüfungsordnung).

§ 7 Inhalte des dritten Studienabschnitts (Masterarbeit)

¹In der Masterarbeit erfolgt die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines geowissenschaftlichen Projektes. ²Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat die gewählte Fachrichtung in angemessener Weise

beherrscht, die Befähigung zu selbständiger, an wissenschaftlichen Grundsätzen orientierter Arbeit besitzt und seine Ergebnisse kompetent interpretieren sowie verständlich darstellen kann.

§ 8 Studienberatung und -betreuung

(1) Die zentralen Studienberatungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München erteilen Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen und bei einem geplanten Wechsel des Studienfaches.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung im Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ und für die Studienberatung in den Schwerpunktbildungen sind Mitglieder des Lehrkörpers bestellt, die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind. ²Die Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn

- die Wahl der Schwerpunktbildung ansteht
- der Leistungsnachweis für eine Lehrveranstaltung nicht in angemessener Zeit erbracht werden kann
- ein Wechsel des Hochschulortes geplant ist.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr; insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass das Lehrangebot der Studienordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Mai 2008 sowie des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 3. Juni 2008.

München, den 30. Juni 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2008.